Es ist zwar per Circularia vom 3. hujus, die Ausfuhre aller Sorten Getrayde, deren Aufkauf zum Auffschütten, und alles Fuselbrennen, gemessenst verboten worden.

Da man aber von dem würcklichen Ertrage der Erndte aufs genaueste informirt seyn muss, um nach Befinden der Umstände in nähere reifliche Ueberlegung nehmen zu können, ob solche erlassene Verordnung weiter bestehen müsse, oder selbige in ein oder der andern Art limitirt und restringirt werden könne.

So wird jeglichen Orts Magistrat, Beamter, und Regierern hiemit gemessenst aufgegeben, Angesichts dieses in ihrem Orte und dazu etwan behörigen Vorstädten, Bauerschaften oder einzelnen Höfen, von sämtlichen in diesem Jahre gewonnenem Getrayde und Kornfrüchten und zwar von jeder Art besonders, nach anliegendem Tabellarischen Schemate, eine zuverlässige Aufnahme zu veranstalten und zu fertigen, und zu deren vollständigen Ausführung sie hiemit expresse angewiesen werden, dass wenn von dieser oder jener Getrayde Sorte etwan ja wider Vermuthen noch keine Ausdrüsche vorgenommen worden wären, alsdenn sofort davon zur Probe gedroschen werden soll, und sie darnach so viel immer möglich einen soliden Ueberschlag formiren müssen, was von dem gewonnenen Getrayde auf jeder Sorte an Ausdrusch gerechnet werden kann, so weiter aber ein fernerer Ueberschlag zu machen, von eines jeden Eingesessenen *Aussath und Consumtion* vom Tage der zu bewürckenden Aufnahme an bis zur nächst einstehenden Erndte und zwar sowohl regulariter zu seiner Haushaltung, als was etwan dazu auf ein extraordinarium zu rechnen seyn wird, und hieraus muss denn von jeden Ort ein Generale gemacht, die Balance angelegt, und solchergestalt das anliegende Schema ausgefült werden; damit

mit alhier grûndlich beurtheilt werden kann, ob die Gemeinde mit dem zeitigen Ertrag der diesjährigen Erndte bis zur nächſtkünftigen Erndte zukomme, oder etwas überſchieſle, oder daran etwas fehle? Dieſe Aufnahmen müſſen Magiſtræte Beamte und Regierer aber wie ſchon gedacht, ohne Anſtand vornehmen und nach deren Vollendung haben die Magiſtræte in denen Städten eine extraordinaire complette Raths-Verſammlung, und was die Beamte und Regierer des platten Landes betrift, einen extraordinairen Geerbten Tag ſofort zu veranlaſſen, worauf denen Anweſenden dieſe Aufnahme öffentlich vorgelegt und mit dieſen ûber deren Richtigkeit concertirt und ſich vereinigt werden muſs; und wird angeſchloſſenes tabellariſches Schema ſo dann vollſtändig, gründlich, und richtig in allen Rubriquen ausgefûlt, lângſtens binnen 14 Tagen anhero erwartet, mithin daſs es ſpätſtens den 5ten October curr: ohnfehlbar hier eingekommen ſeyn muſs.

Ausnahmen einiger Perſohnen, ſie ſeyen weltlichen oder Geiſtlichen Standes, ſie treiben Nahrung oder Gewerbe welches ſie auch immer wollen, und alſo überhaupt, ſie ſeyen wes Standes oder Würden ſie wollen, finden hiebey keine ſtatt, indem das Collegium *von dem Ganzen* zur allgemeinen Landes Wohlfart ſich informiren muſs, und mithin haben Magiſtræte, Beamte und Regierer, auch die Iurisdictions Herren und andere adeliche Güter-Bezitzer ſo wie die Klöſter jede ihres Orts geziemend zu erſuchen, und zu requiriren, daſs auch dieſe ſich eine gleiche Aufnahme ihrer Getrayde Gewinnſte und ihrer Conſumtion gefallen laſſen.

Unter dem ganzen Getrayde Gewinnſt werden die an auswârts wohnende Guts Herren oder Clôſter und Hôfe-Beſitzer zu lieferende Pächte, welche gewönlich in Getrayde oder in Körner jährlich ausſerhalb ihres Orts ausgehen, die aber bis auf weitere Ordre ebenfalls auch in Keinen Fall ausgeführt werden dürfen, mit zum Ueberſchlag des Ganzen genommen,

genommen, weiter aber nach Anleitung der Tabelle hierunter mit aller Accurateſſe verfahren, und ſolche zu ſeiner Zeit in möglichſter Zuverläſſigkeit um ſo mehr erwartet, als Magiſtræte Beamte und Regierer ſich ſelbſt responſable machen würden, wenn hiernächſt ſich Unrichtigkeiten darunter entdekten, daſs nemlich der wahre Gewinnſt ſo viel môglich nicht eruirt und Gelegenheit zur heimlichen Ausfuhre dadurch offen gelaſſen würde, oder aber vor der künftigen Erndte, hie oder dort Mangel eintræte, wogegen keine vorſorgliche Maas-Regeln bey Unrichtigkeit der Tabelle anjetzo würden genommen werden kônnen.

Geldern den 11ten Septb: 1789.

Königl. Preuſs. Landes Adminiſtrations Collegium des Herzogthums Geldern.

von Pleſmann. Fhr. von Merwyck. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE,

An Sämtliche Magiſtræte, Beamte, Gemeinheits Secretarien, Regierer und Geerbte, im Herzogtum Geldern.